

Bundesgesetz über die kollektiv Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des
Good Buildings Swiss Real Estate Fund
Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»

Die BERNINVEST AG als Fondsleitung des Good Buildings Swiss Real Estate Fund beabsichtigt mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG als Depotbank, gemäss Art. 27 KAG die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Immobilienfonds vorzunehmen.

Die Anleger des erwähnten Immobilienfonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrags informiert.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§19)

Die Kommission an die Fondsleitung, Depotbank sowie für die Verwaltung der Liegenschaften wurde in drei verschiedene Vergütungssätze vorgenommen. Neu wird eine jährlichen Pauschalkommission von maximal 0.80% des Gesamtfondsvermögens in Rechnung gestellt. Mit dieser Pauschalkommission ist die Vergütung an die Fondsleitung, Depotbank sowie für die Verwaltung der Liegenschaften in einem Einheitssatz geregelt.

Wir weisen die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 KAG darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH- 3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die weiteren Fondsdokumente (wie der Prospekt und der Jahres- und Halbjahresbericht) können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Dieser Publikationstext wird am 03. Juni 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data (www.swissfund-data.ch) veröffentlicht.

Bern und Basel, 31. Mai 2024

Die Fondsleitung: BERNINVEST AG, Bern
Die Depotbank: Bank J. Safra Sarasin AG, Basel